S 10 KA 3836/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Aufbringung der Mittel – Grundsatz der Kostenfreiheit – Gebühr – Gebührenmaßstab – Kostenaufwand
Leitsätze	1.) Eine KZV darf für die Bearbeitung einer Pfändung des Honoraranspruchs von dem Vertragszahnarzt eine Gebühr erheben. Der Grundsatz der Kostenfreiheit des Verwaltungsverfahrens kommt im Vertragszahnarztrechts jedenfalls dann nicht zur Anwendung, wenn die Verursachung des Kostenaufwands auf einem Verschulden des Zahnarztes beruht und die Gebührenerhebung in der Satzung der KZV vorgesehen ist. 2.) Für die Bemessung der Höhe der Gebühren ist der typischerweise entstehende Kostenaufwand zugrundezulegen.
Normenkette	§ 81 Abs 1 Satz 3 Nr 5 SGB V; § 64 SGB X

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 KA 3836/01
Datum	26.02.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 KA 1529/03
Datum	01.09.2004

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 26. Februar 2003 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger auch die auÃergerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens zu erstatten.

Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Der KlÃ¤ger wendet sich gegen die Belastung seines Honorarkontos mit einer PfÃ¤ndungsgebÃ¼hr.

Der KlÃ¤ger ist niedergelassener Zahnarzt und nimmt an der vertragszahnÃ¤rztlichen Versorgung teil. Er ist nach eigenen Angaben verpflichtet, seiner von ihm geschiedenen frÃ¼heren Ehefrau Unterhalt zu zahlen. Dieser Verpflichtung kommt er freiwillig nicht nach, er Ã¼berlÃ¤sst es stattdessen seiner frÃ¼heren Ehefrau, ihre Rechte im Wege der Zwangsvollstreckung durchzusetzen. Da der Honoraranspruch des KlÃ¤gers gegen die Beklagte zur Befriedigung von UnterhaltsansprÃ¼chen gepfÃ¤ndet worden war, Ã¼berwies die Beklagte im Februar 2001 gepfÃ¤ndetes Honorar in HÃ¶he von 3.853,91 DM an die UnterhaltsglÃ¤ubigerin. Durch Belastungsanzeige vom 26. Februar 2001 teilte die Beklagte dem KlÃ¤ger mit, fÃ¼r die Bearbeitung der PfÃ¤ndung werde sein Honorarkonto fÃ¼r das Quartal 1/01 mit einer GebÃ¼hr in HÃ¶he von 2% des Ãberweisungsbetrages, also mit 77,07 DM, belastet.

Mit Schreiben vom 6. Januar und 12. MÃ¤rz 2001 forderte der KlÃ¤ger die RÃ¼ckzahlung der GebÃ¼hr. Er fÃ¼hrte aus, die Kosten der PfÃ¤ndung hingen mit seinen HonoraransprÃ¼chen und der Honorarverteilung nicht zusammen. Die Beklagte nehme eine Aufgabe der UnterhaltsglÃ¤ubigerin wahr; da diese fÃ¼r die PfÃ¤ndung gesorgt habe, mÃ¼sse sie auch die Kosten tragen. Der Bundesgerichtshof habe in vergleichbaren FÃ¤llen entschieden, dass eine Bank bei der Bedienung von PfÃ¤ndungen keine Dienstleistung fÃ¼r den Kunden erbringe.

Mit Schreiben der Justitiarin der Beklagten vom 25. Januar und 10. April 2001 lehnte es die Beklagte unter Hinweis auf Nr. 6.2 ihres HonorarverteilungsmaÃstabs (HVM) sowie die hierzu (zur GebÃ¼hrenhÃ¶he) ergangenen VorstandsbeschlÃ¼sse vom 1. Januar 1975 und 18. Juli 1985 ab, die PfÃ¤ndungsgebÃ¼hr zurÃ¼ckzuzahlen.

Am 31. Juli 2001 erhob der KlÃ¤ger Klage beim Sozialgericht Stuttgart. Er trug vor, Nr. 6.2 HVM trage die GebÃ¼hrenerhebung nicht. Unbeschadet des der Beklagten zustehenden Gestaltungsspielraums sei es nicht zulÃ¤ssig, PfÃ¤ndungsgebÃ¼hren im HonorarverteilungsmaÃstab zu regeln, nachdem die PfÃ¤ndung mit der Honorarverteilung nichts zu tun habe. Verdeutlicht werde das dadurch, dass die PfÃ¤ndungsgebÃ¼hr in einem besonderen Bescheid und nicht im Honorarbescheid festgesetzt worden sei. Nicht ersichtlich sei auch, worin der zu vergÃ¼tende Aufwand der Beklagten bestehen solle. Der Bundesgerichtshof (Urt. v. 18. Mai 1999, NJW 1999, 2276) habe zum Bankrecht entschieden, dass TÃ¤tigkeiten nach Â§ 840 Zivilprozessordnung (ZPO) kein GeschÃ¤ft fÃ¼r den Vollstreckungsschuldner seien, sondern im eigenen Interesse des Drittschuldners lÃ¤gen. Diese Rechtsprechung gelte vorliegend entsprechend. Dass die Beklagte eine KÃ¶rperschaft des

Ã¶ffentlichen Rechts sei, spiele keine Rolle. Sie sei allenfalls auf Grund einer eigenen Verpflichtung tÃ¤tig geworden. Die KZV als Drittschuldnerin sei an die Vorschriften der ZPO gebunden, so dass auch fÃ¼r sie die Drittschuldner betreffenden Regelungen gelten. Die Regelung in Nr. 6.2 HVM Ã¼berschreite die Grenzen der der Beklagten zustehenden Satzungsautonomie.

Die Beklagte trug vor, Â§ 6 Nr. 2 HVM stehe im Abschnitt "Aufrechnung, Abtretung, PfÃ¤ndung und Einbehalte" des HonorarverteilungsmaÃstabes und betreffe Fragen der Honorarverteilung im Einzelfall. Sie sei berechtigt, alle mit der Honorarverteilung zusammenhÃ¤ngenden Sachverhalte zu regeln, wie etwa Form und Zeitpunkt der Vorlage von Abrechnungen, die FÃ¤lligkeit der Honorarforderungen, die Zahlung von AbschlÃ¤gen und die vorlÃ¤ufige Einbehaltung von Honorar zur Sicherung von RÃ¼ckforderungsansprÃ¼chen gegen einen Vertragszahnarzt. Durch die PfÃ¤ndung entstÃ¼nden Mehrkosten infolge eines erhÃ¶hten Verwaltungsaufwands, weil die Honorarauszahlung bei PfÃ¤ndungen manuell bearbeitet werden mÃ¼sse und aus dem maschinellen DatentrÃ¤geraustausch herausgenommen werde. AuÃerdem sei eine stÃ¤ndige monatliche Ãberwachung notwendig. Gebe es mehrere GlÃ¤ubiger, mÃ¼ssten die jeweiligen Bankverbindungen kontrolliert und Schriftverkehr gefÃ¼hrt sowie beachtet werden, wann einzelne Forderungen befriedigt seien. Diesen Mehraufwand dÃ¼rfe sie verursacherbezogen umlegen; er kÃ¶nne nicht den anderen Mitgliedern angelastet werden. Die angefÃ¼hrte Entscheidung des Bundesgerichtshofs sei angesichts ihrer Rechtssetzungsbefugnisse nicht einschlÃ¤gig. Allgemeine zivilrechtliche GrundsÃ¤tze gÃ¤lten mangels RegelungslÃ¼cke nicht.

Mit Urteil vom 26. Februar 2003 verurteilte das Sozialgericht die Beklagte unter Aufhebung der Belastungsanzeige vom 26. Februar 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 10. April 2001, an den KlÃ¤ger 39,41 EUR (77,07 DM) zu zahlen. Das Sozialgericht hat die Berufung gegen sein Urteil wegen grundsÃ¤tzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassenen. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte es aus, die Klage sei zulÃ¤ssig; das Schreiben der Beklagten vom 10. April 2001 sei als Widerspruchsbescheid nach Â§ 85 Sozialgerichtsgesetz (SGG) einzustufen; die (hier einjÃ¤hrige) Klagefrist sei gewahrt, weil dem Schreiben eine Rechtsbehelfsbelehrung nicht beigefÃ¼gt gewesen sei (Â§ 66 Abs. 1 und 2 SGG). Die Klage sei auch begrÃ¼ndet. Die Regelung in Nr. 6.2 Satz 2 und 3 HVM und der darauf beruhende Vorstandsbeschluss der Beklagten vom 18. Juli 1985 verstieÃen gegen Treu und Glauben (Â§ 242 BGB), weil sie den KlÃ¤ger unangemessen benachteiligten. Verletzt sei der aus dem Gerechtigkeitsgebot folgende Grundsatz, wonach jeder die Aufwendungen zur ErfÃ¼llung eigener gesetzlicher Verpflichtungen selbst tragen mÃ¼sse. Die Beklagte wolle demgegenÃ¼ber einen Teil ihrer Gemeinkosten auf den mit VollstreckungsmaÃnahmen Ã¼berzogenen KlÃ¤ger abwÃ¤lzen. Auf dem Gebiet des Bankrechts habe der Bundesgerichtshof durch Urteil vom 18. Mai 1999 (NJW 1999, 2276) entschieden, dass dem Drittschuldner ein gesetzlicher Anspruch gegen den Schuldner auf eine VergÃ¼tung fÃ¼r die Bearbeitung von PfÃ¤ndungs- und ÃberweisungsbeschlÃ¼ssen und die nachfolgende Ãberwachung der PfÃ¤ndungsmaÃnahmen nicht zustehe. Ein Anspruch dieser Art kÃ¶nne auch durch allgemeine GeschÃ¤ftsbedingungen nicht begrÃ¼ndet werden, weil damit von wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen

Regelung abgewichen wÃ¼rde. Denn mit der Bearbeitung von PfÃ¤ndungs- und Ãberweisungsbeschlüssen erbringe der Drittschuldner keine (Sonder-)Dienstleistung fÃ¼r den Schuldner auf rechtsgeschÃ¤ftlicher Grundlage. Er handle vielmehr vorrangig im eigenen Interesse zur ErfÃ¼llung einer gesetzlichen Verpflichtung aus Â§ 840 Abs. 1 ZPO. Gleiches gelte fÃ¼r die Ãberwachung der PfÃ¤ndungsmaÃnahmen. Der Drittschuldner werde insoweit nicht im Auftrag oder auf Weisung des Vollstreckungsschuldners, sondern im Anschluss an die veranlasste PfÃ¤ndung aus eigenem Antrieb tÃ¤tig. Er wolle nÃ¤mlich verhindern, dass er, sollte zu Unrecht an den Vollstreckungsschuldner gezahlt werden, ggf. doppelt zahlen mÃ¼sse und die fehlgeleitete Zahlung vom (regelmÃ¤Ãig nicht zahlungsfÃ¤higen) Vollstreckungsschuldner nicht mehr zurÃ¼ckfordern kÃ¶nne. Diese ErwÃ¤gungen gÃ¤lten vorliegend entsprechend, unbeschadet dessen, dass die Beklagte keine Bank, sondern eine KÃ¶rperschaft des Ã¶ffentlichen Rechts sei, nachdem auch die Beklagte die Vorschriften der Zivilprozessordnung beachten mÃ¼sse und an die Gebote von Treu und Glauben gebunden sei. Hinzu komme, dass der KlÃ¤ger als Zwangsmitglied der Beklagten (Â§ 77 Abs. 3 Sozialgesetzbuch FÃ¼nftes Buch, SGB V) anders als der Kunde einer Bank seinen Vertragspartner nicht frei wÃ¤hlen und keine gesonderten Vereinbarungen abschlieÃen kÃ¶nne. Da die Beklagte nach alledem zur Einforderung von PfÃ¤ndungsgebÃ¼hren nicht berechtigt sei, komme es nicht darauf an, ob die in Rede stehende GebÃ¼hrenregelung im HonorarverteilungsmaÃstab getroffen und eine Pauschale festgelegt werden dÃ¼rfe. Das Urteil wurde der Beklagten am 8. April 2003 zugestellt.

Am 17. April 2003 hat die Beklagte Berufung eingelegt. Sie trÃ¤gt vor, ein Widerspruchsbescheid liege nicht vor, weil das dafÃ¼r vom Sozialgericht in Anspruch genommene Schreiben nicht von der zustÃ¤ndigen Stelle, nÃ¤mlich dem Vorstand (Â§ 85 Abs. 2 Nr. 1 SGG i. V. m. Â§ 15 Nr. 8 ihrer Satzung) stamme. Die Regelung in Nr. 6.2 HVM trage die pauschalierte Erhebung von Verwaltungskosten fÃ¼r PfÃ¤ndungen in HÃ¶he von 2% des Ãberweisungsbetrages. Ihre Mitglieder wÃ¼rden dadurch nicht treuwidrig benachteiligt. Sie erfÃ¼lle zwar vorrangig gesetzliche Pflichten aus Â§ 840 Abs. 1 ZPO; die dadurch entstehende Mehrarbeit habe aber der KlÃ¤ger veranlasst. Mit einem privatrechtlich organisierten Kreditinstitut kÃ¶nne man sie nicht gleichsetzen. Gerade weil die VertragszahnÃ¤rzte kraft Gesetzes (zwangsweise) den KassenzahnÃ¤rztlichen Vereinigungen angehÃ¶rten, sei es angemessen, die Mehrkosten erhÃ¶hten Verwaltungsaufwands vom Verursacher einzufordern, da sie andernfalls den anderen Zwangsmitgliedern Ã¼ber den Verwaltungskostenbeitrag zur Last fielen. Bei PfÃ¤ndungen entstehe ein erheblicher Verwaltungsaufwand: So werde der Zahnarzt fÃ¼r sÃ¤mtliche maschinellen Zahlungen gesperrt und eine separate AktenfÃ¼hrung angelegt, ein ggf. vorhandener Vertrag Ã¼ber die Sofortauszahlung werde gekÃ¼ndigt, die PfÃ¤ndungsglÃ¤ubiger mÃ¼ssten bei Honorarabtretungen angeschrieben und ggf. nach Rangfolge gestrichen werden und es seien sÃ¤mtliche Zahlungen unter Abzug sonstiger Lastschriften, wie Honorarberichtigungen u.Ã¤., manuell zu veranlassen. Bei mehrfachen PfÃ¤ndungen erhÃ¶he sich der Aufwand entsprechend. Der Ansatz einer GebÃ¼hr in HÃ¶he von 2% des PfÃ¤ndungsbetrages sei im Regelfall gÃ¼nstiger als ein Festbetrag (vgl. dazu im Einzelnen Bl. 17/18 der LSG-Akte).

Â§ 64 SGB X finde zwar grundsÃ¤tzlich auf sie Anwendung, jedoch nur fÃ¼r originÃ¤re Aufgaben wie Honorarverteilung, Abrechnung oder RÃ¼ckforderung, mithin Aufgaben, die alle Mitglieder ihrer KZV betreffen. FÃ¼r eine besonderen Verwaltungsaufwand, der ausschlieÃlich in der privaten SphÃ¤re eines Mitglieds begrÃ¼ndet liege, gelte Â§ 64 Abs. 1 SGB X seinem Sinn und Zweck nach nicht.

Trotz des geringen Streitwerts von 40 EUR sehe sie sich auÃerstande, zur Vermeidung weiterer Kosten die Belastungsanzeige vom 26. Februar 2001 zurÃ¼ckzunehmen, weil bei ihr noch zahlreiche andere WidersprÃ¼che des KlÃ¤gers gegen vergleichbare GebÃ¼hrenbescheide anhÃ¤ngig seien.

Die Beklagte hat schlieÃlich nach gerichtlichem Hinweis den Widerspruchsbescheid vom 30. August 2004 erlassen und diesen dem BevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers noch vor der mÃ¼ndlichen Verhandlung des Senats bekannt gegeben.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 26. Februar 2003 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen

Er verteidigte das angefochtene Urteil.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf deren SchriftsÃ¤tze sowie die Akten der Beklagten, des Sozialgerichts und des Senats Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

I.

Die kraft Zulassung durch das SG statthafte, form- und fristgerecht eingelegte Berufung der Beklagten ist nicht begrÃ¼ndet. Das SG hat im Ergebnis zu Recht die Belastungsanzeige vom 26. Februar 2001 aufgehoben. Sie erweist sich als rechtswidrig, weil sie eine nicht sachgerechte Pauschalierung der Verwaltungsmehrkosten vornimmt. Im Ãbrigen erweisen sich die Vorschriften des HVM der Beklagten Ã¼ber eine PfÃ¤ndungsgebÃ¼hr als rechtmÃ¤Ãig.

Das SG hat allerdings zu Unrecht die ZulÃ¤ssigkeit der Klage bejaht. Das Schreiben der Justiziarin vom 10. April 2001 konnte entgegen der Auffassung des SG nicht als Widerspruchsbescheid angesehen werden. Er stammte von der Justiziarin der Beklagten und war ersichtlich im Sinne einer Zwischennachricht gemeint; es stammt damit nicht von der nach der Satzung der Beklagten zustÃ¤ndigen Widerspruchstelle, dem Vorstand der Beklagten (Â§ 85 Abs. 2 Nr. 1 SGG i. V. m. Â§

15 Nr. 8 ihrer Satzung). Die erforderlichen Nachholung des Widerspruchsverfahrens ist inzwischen durch den Senat noch vor der mÃ¼ndlichen Verhandlung erfolgt, so dass sÃ¤mtliche Sachurteilsvoraussetzungen hier vorliegen (vgl. dazu BSG Urteil vom 3. MÃ¤rz 1999 â□□ B 6 KA 10/98 R). II.

Grundlage der von der Beklagten festgesetzten GebÃ¼hr ist Nr. 6.2 HVM. Nach Satz 1 dieser Bestimmung kann der Zahnarzt ZahlungsansprÃ¼che gegen die Beklagte nur einheitlich an einen Zessionar abtreten. Satz 2 legt fest, dass durch Abtretungen und PfÃ¤ndungen aller Art entstehende Verwaltungsmehrkosten dem Zahnarzt gesondert berechnet werden kÃ¶nnen. Satz 3 erlaubt, die Verwaltungsmehrkosten zu pauschalieren. Hierzu hat der Vorstand der Beklagten am 18. Juli 1985 beschlossen, dass fÃ¼r PfÃ¤ndungen eine GebÃ¼hr in HÃ¶he von 2% des PfÃ¤ndungsbetrages zu erheben ist.

Die Regelungen in Nr. 6.2 Satz 2 und 3 HVM fÃ¼r Abtretungen und PfÃ¤ndungen sind gÃ¼ltig; der Senat teilt insbesondere die Bedenken des Sozialgerichts nicht. Die Vorschriften halten sich im Rahmen der einschlÃ¤gigen RechtssetzungsermÃ¤chtigung und verletzen hÃ¶herrangiges Recht nicht. Nicht zu beanstanden ist dabei auch, dass die Regelungen die Bemessung der konkreten HÃ¶he der Verwaltungsmehrkosten fÃ¼r die Bearbeitung einer PfÃ¤ndung (im folgenden auch PfÃ¤ndungsgebÃ¼hr genannt) allein der Verwaltung Ã¼berlassen. Diese hat dabei jedoch einen nicht sachgerechten MaÃ□stab angelegt.

1.) Grundlage fÃ¼r das in Nr. 6.2 HVM verankerte Recht, bei PfÃ¤ndungen Verwaltungskosten zu erheben, bildet Â§ 81 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 SGB V. Danach muss die von der Vertreterversammlung zu beschlieÃ□ende und von der AufsichtsbehÃ¶rde zu genehmigende Satzung u.a. Bestimmungen enthalten Ã¼ber die Aufbringung und Verwaltung der Mittel. Was unter Mittel konkret zu verstehen ist, ist im Gesetz nicht nÃ¤her ausgefÃ¼hrt. Unstreitig anerkannt ist, dass die Beklagte zur Abgeltung des allgemeinen Verwaltungsaufwandes BeitrÃ¤ge in HÃ¶he eines bestimmten Prozentsatzes des Ã¤rztlichen Umsatzes erheben darf (BSG Urteile vom 19. Dezember 1984 â□□ B 6 RKa 9/83 und vom 24. September 2003 â□□ B 6 KA 51/02 R). Nach Auffassung des Senats beschrÃ¤nkt sich die Mittelerhebung nicht nur auf BeitrÃ¤ge, sondern erlaubt auch die Erhebung von GebÃ¼hren. Es hÃ¤tte sonst nahegelegen, dass der Gesetzgeber statt des weiten Begriffs der Mittel von vornherein den engeren Begriff der BeitrÃ¤ge gebraucht hÃ¤tte. In diese Richtung geht auch die Ã¤ltere Rechtsprechung des BSG zu der im Wortlaut mit Â§ 81 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 SGB V Ã¼bereinstimmenden VorgÃ¤ngervorschrift des Â§ 368m Abs. 1 Nr. 4 RVO. So hat sie BeitrÃ¤ge, die an einen bestimmten Verwaltungsmehrbedarf anknÃ¼pfen, wie etwa UnkostenbeitrÃ¤ge bei Leistungen im Ã¤rztlichen Notfalldienst (BSG Urteil vom 3. September 1987 â□□ 6 RKa 1/87) bzw. gebÃ¼hrenÃ¤hnliche, in bestimmten DM-BetrÃ¤gen festgesetzte Fuhrpauschalen, mit denen der konkrete Verwaltungsmehraufwand im Zusammenhang mit der Abrechnung der Leistungen fÃ¼r den Ã¤rztlichen Notfalldienst abgegolten werden sollte (BSG Urteil vom 12. Mai 1993 â□□ 6 RKa 33/92), als rechtmÃ¤Ã□ig erachtet und in der Entscheidung vom 3. September 1987 â□□ 6 RKa 1/87 es sogar fÃ¼r geboten erachtet, den Begriff der GebÃ¼hr nÃ¤her zu beschreiben.

FÃ¼r eine weite Auslegung des Begriffs der Mittel spricht auch die Satzungsautonomie der KZV als SelbstverwaltungskÃ¶rperschaft. Zum Wirkungskreis einer SelbstverwaltungskÃ¶rperschaft gehÃ¶rt prinzipiell auch die Finanzhoheit und damit die Entscheidung Ã¼ber das Ob und Wie der aufzubringenden Mittel. Auch die Pflichtmitgliedschaft in der KÃ¶rperschaft und die daraus folgende Beitragspflicht legt eine Unterscheidung in Kosten fÃ¼r besonders aufwÃ¤ndige Verwaltungsverfahren, die von einzelnen Mitgliedern veranlasst werden, und solchen Aufwendungen, die der Gesamtheit der Mitglieder zu Gute kommen, nahe. Insoweit kann es unter dem Gesichtspunkt des Verursacherprinzips ungerecht erscheinen, der Allgemeinheit der Mitglieder Kosten aufzuerlegen, fÃ¼r die nur einzelne Mitglieder alleinverantwortlich sind.

2.) Die Satzung der Beklagten verbietet die Erhebung von PfÃ¤ndungsgebÃ¼hren nicht. Sie trifft in Â§ 27 Abs. 1 die Regelung, dass die Mittel der KassenzahnÃ¤rztlichen Vereinigung Stuttgart von den Mitgliedern durch BeitrÃ¤ge aufgebracht werden. Nach Abs. 2 sind BeitrÃ¤ge so zu bemessen, dass sie fÃ¼r die DurchfÃ¼hrung der Aufgaben der KassenzahnÃ¤rztlichen Vereinigung Stuttgart ausreichen. Die Vertreterversammlung beschlieÃt die Art der BeitrÃ¤ge und setzt deren HÃ¶he jeweils mit dem Haushaltsplan fest. Nach ihrem Sinn trifft diese Vorschrift nur eine allgemeine Regelung bezÃ¼glich der Mittelbeschaffung fÃ¼r die allgemeinen Sachkosten; sie schlieÃt die Erhebung weiterer Abgaben, insbesondere fÃ¼r gesondert abrechenbare Sachkosten indes nicht ausdrÃ¼cklich aus. Der Senat vermag dieser Vorschrift daher kein Verbot einer zusÃ¤tzlichen GebÃ¼hrenerhebung fÃ¼r gesondert abrechenbare Sachkosten zu entnehmen.

Nach dem Gesagten erlaubt es Â§ 81 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 SGB V zwar den Kassen(zahn)Ã¤rztlichen Vereinigungen, fÃ¼r gesondert abrechenbare Sachkosten GebÃ¼hren bzw. Nutzungsentgelte zu verlangen. Indes legt der Wortlaut des Gesetzes es nahe, dass die Regelungen Ã¼ber die GebÃ¼hrenerhebungen in der Satzung getroffen werden oder zumindest dort eine entsprechende ErmÃ¤chtigung fÃ¼r die Vertreterversammlung enthalten ist. Beides ist hier nicht geschehen. Die hier streitige Regelung Ã¼ber eine GebÃ¼hrenerhebung ist in Â§ 6 HVM getroffen worden. Gleichwohl ist sie gÃ¼ltig und kann nach Meinung des Senats im Falle des KlÃ¤gers zur Anwendung kommen.

Die Erhebung von PfÃ¤ndungsgebÃ¼hren gehÃ¶rt zwar nicht zur Honorarverteilung im eigentlichen Sinne, es ist indes in der Rechtsprechung anerkannt (BSG SozR 3-2500 Â§ 85 Nr. 32), dass ein HVM auch zusÃ¤tzliche Regelungen enthalten kann, beispielsweise hinsichtlich einer ggf. durchzufÃ¼hrenden sachlich-rechnerischen Richtigstellung, der Abgabe von Unterlagen sowie der Einzelheiten der Honorarauszahlung wie die FÃ¤lligkeit der Honorarforderung oder die Zahlung von AbschlÃ¤gen. Da ein enger Sachzusammenhang zwischen der Honorarauszahlung und der Erhebung von Verwaltungskosten fÃ¼r die Bearbeitung von PfÃ¤ndungen besteht, durfte die Beklagte die PfÃ¤ndungsgebÃ¼hr durch Beschluss ihrer Vertreterversammlung auch im HVM regeln. Dass eine Vorschrift Ã¼ber die Aufbringung von Mitteln i. S. v. Â§ 81 Abs. 1 Nr. 5 SGB X wegen des beschriebenen Sachzusammenhangs im HVM steht, ist rechtlich unschÃ¤dlich. Bei den Vorschriften des HVM handelt es sich um materielles Satzungsrecht, das die Beklagte im

Rahmen ihrer Rechtssetzungsautonomie erlassen hat und das fÃ¼r die VertragsÃ¤rzte bindend ist (BSG SozR 3-2500 Â§ 85 Nr. 32). Der Umstand, dass die AufsichtsbehÃ¶rde den HVM anders als die Satzung nicht zu genehmigen braucht, macht die GebÃ¼hrenerhebung im HVM nicht rechtswidrig. Denn die AufsichtsbehÃ¶rde (vgl. Â§ 78 SGB V i.V.m. Â§Â§ 87-90 SGB IV), hÃ¤tte den HVM insoweit von Amts wegen im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht seit Jahren beanstanden kÃ¶nnen, was sie nicht getan hat. Es kann daher auch keine Rede davon sein, die Beklagte habe durch die Regelung der PfÃ¤ndungsgebÃ¼hr im HVM das Aufsichtsrecht der AufsichtsbehÃ¶rde umgangen.

3.) Der Erhebung der PfÃ¤ndungsgebÃ¼hren steht auch nicht der Grundsatz der Kostenfreiheit nach Â§ 64 SGB X entgegen. Nach Â§ 64 Abs. 1 SGB X werden fÃ¼r das Verfahren bei den BehÃ¶rden nach diesem Gesetzbuch keine GebÃ¼hren und Auslagen erhoben. Von dieser Vorschrift darf gem. Â§ 37 SGB I nur dann abgewichen werden, wenn in besonderen Teilen des SGB abweichende Vorschriften getroffen sind. Zu den besonderen Teilen des SGB gehÃ¶rt auch das Kassenarztrecht als Teilgebiet des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung (BSG SozR 1300 Â§ 63 Nr. 12). Zu inhaltlich abweichenden Bestimmungen, die auch Vorschriften des SGB X verdrÃ¤ngen, gehÃ¶ren nicht nur die unmittelbar im SGB enthaltenen, sondern auch diejenigen, die auf Grund einer darin geregelten ErmÃ¤chtigung erlassen worden sind. Satzungsrecht geht daher nur dann den allgemeinen Bestimmungen des SGB vor, wenn der ErmÃ¤chtigungsnorm selbst Vorrang zukommt, wenn sie also zu einem der besonderen Teile des SGB gehÃ¶rt, und die ErmÃ¤chtigungsnorm eindeutig zu einer vom SGB X abweichenden Regelung ermÃ¤chtigt (BSG SozR 3-1300 Â§ 63 Nr. 4). Letzteres ist hier der Fall.

Das BSG hat allerdings in der Entscheidung SozR 3-1200 Â§ 37 Nr. 1 die Auffassung vertreten, dass eine Satzung nicht abweichend von Â§ 63 SGB X den Grundsatz der Kostenfreiheit des Widerspruchsverfahrens abbedingen kann. Insbesondere aus dem Selbstverwaltungsrecht Ã¶ffentlich-rechtlicher KÃ¶rperschaften folgt noch keine ErmÃ¤chtigung fÃ¼r abweichende Regelungen. Vielmehr berechtigt das Selbstverwaltungsrecht Ã¶ffentlich-rechtlicher KÃ¶rperschaften, das auch die Finanzautonomie einschlieÃt, lediglich zu Regelungen des eigenen Wirkungskreis unter Beachtung vorgegebener staatlicher Regelungsvorgaben. Da Â§ 63 SGB X und Â§ 64 SGB X in einem engen Regelungszusammenhang stehen, liegt es nahe diese Rechtsprechung auch auf die vorliegende Fallkonstellation anzuwenden.

Andererseits wird in der Literatur (Schiller, MedR 2004, 348) die Auffassung vertreten, wenn Â§ 81 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 SGB V dahingehend auszulegen ist, dass er gerade keine BeschrÃ¤nkung lediglich auf BeitrÃ¤ge enthÃ¤lt und auch fÃ¼r gesondert abrechenbare Sachkosten GebÃ¼hren erlaubt, er dann konsequenterweise gem. Â§ 37 Abs. 1 SGB I auch Vorrang gegenÃ¼ber Â§ 64 Abs. 1 SGB X haben muss. Der Senat ist dieser Auffassung gefolgt. Sinn und Zweck von Â§ 64 Abs. 1 SGB X ist, dass im Bereich der sozialen Leistungen keine GebÃ¼hren erhoben werden, um sozial BedÃ¼rftige nicht von einer Antragstellung abzuhalten. Die Vorschrift passt damit im Grundsatz nicht auf das Vertragsarztrecht, wo dieser Schutzzweck unnÃ¶tig ist, weil anders als bei EmpfÃ¤ngern von Sozialleistungen kein Anlass besteht, die im Durchschnitt jedenfalls als i. S. des Â§ 72 Abs. 2 SGB V

angemessen verdienend anzusehenden ZahnÃ¤rzte von finanziellen Belastungen bei von ihnen veranlassten Verwaltungsverfahren freizustellen. Hinzu kommt, dass die Ãrzte als (Honorar)leistungsempfÃ¤nger die Kosten fÃ¼r die Honorarbescheide sowie die im Zusammenhang mit ihrer Mitgliedschaft in der KZV ergehenden Bescheide in allgemeiner Form Ã¼ber BeitrÃ¤ge selbst finanzieren. Anders als bei SozialleistungsempfÃ¤ngern, die typischerweise wÃ¤hrend des Bezugs von Leistungen keine BeitrÃ¤ge zahlen, fÃ¼hrt die Kostenbefreiung in Â§ 64 Abs. 1 SGB X bei Ãrzten als Zwangsmitglieder einer Ã¶ffentlich-rechtlichen KÃ¶rperschaft zu durchschnittlich hÃ¶heren BeitrÃ¤gen. FÃ¼r einen "Solidarausgleich zwischen Kostenverursachern und den Ã¼brigen Beitragszahlern" besteht sachlich kein Anlass. Insoweit erscheint es konsequent, fÃ¼r gesondert abrechenbare Sachverhalte verursacherbezogen GebÃ¼hren zu erheben. Der Senat hÃ¤lt es deshalb fÃ¼r vertretbar, Â§ 81 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 SGB X als spezielle Regelung i. S. des Â§ 37 SGB I anzusehen.

Davon abgesehen wird die hier streitige PfÃ¤ndungsgebÃ¼hr bereits durch eine sinnentsprechende Auslegung von Â§ 64 Abs. 1 SGB X erlaubt. Der Begriff "nach diesem Gesetzbuch" bezieht sich nicht nur auf die BehÃ¶rden, sondern auch auf die Verfahren. Dies bedeutet, dass es sich auch um Verfahren handeln muss, die Leistungen oder Leistungsvoraussetzungen nach dem SGB zum Gegenstand haben. Vorliegend geht es aber nicht um eine im SGB normierte Leistung oder Sanktion, vielmehr geht es um Leistungen bzw. Verpflichtungen, die ihren Rechtsgrund in der ZPO haben, was auch darin zum Ausdruck kommt, dass Â§Â§ 53 bis 55 SGB I vorliegend nicht einschlÃ¤gig sind. FÃ¼r ein TÃ¤tigwerden auf Grund von Vorschriften auÃerhalb des SGB kann Â§ 64 Abs. 1 SGB X seinem Sinn nach nicht gelten.

4.) Entgegen der Auffassung des SG und des KlÃ¤gers steht das Urteil des BGH vom 18. Mai 1999 â IX ZR 219/98 der Erhebung einer PfÃ¤ndungsgebÃ¼hr nicht entgegen. Der BGH hat in dieser Entscheidung die Berechnung eines Entgelts fÃ¼r die Bearbeitung eines PfÃ¤ndungs- und Ãberweisungsbeschlusses und eines Entgelts fÃ¼r die anschlieÃende Ãberwachung der PfÃ¤ndungsmaÃnahme als mit dem wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung unvereinbar angesehen und unter Bezugnahme auf Â§ 9 Abs. 1 AGBG die Auffassung vertreten, die Regelung benachteilige den Kunden der Bank entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen, weswegen er die entsprechenden Bestimmungen in den Allgemeinen GeschÃ¤ftsbedingungen der Bank fÃ¼r rechtswidrig gehalten hat. Er hat zur BegrÃ¼ndung darauf hingewiesen, grundsÃ¤tzlich habe jeder Rechtsunterworfene seine gesetzlichen Verpflichtungen zu erfÃ¼llen, ohne dafÃ¼r ein gesondertes Entgelt verlangen zu kÃ¶nnen. Ein Anspruch der Bank auf Ersatz anfallender Kosten bestehe nur dann, wenn dies im Gesetz vorgesehen sei. Dies sei jedoch nicht der Fall, weder aus Â§ 840 ZPO noch aus GeschÃ¤ftsfÃ¼hrung ohne Auftrag und auch nicht unter Schadensersatzgesichtspunkten kÃ¶nne die Bank â wie der BGH ausfÃ¼hrlich dargelegt hat â den Ersatz anfallender Kosten verlangen. Die Abgabe einer DrittschuldnererklÃ¤rung sei eine aus der allgemeinen Zeugnispflicht abgeleitete staatsbÃ¼rgerliche Pflicht, die der GewÃ¤hrleistung einer im Interesse der Allgemeinheit liegenden funktionsfÃ¤higen Forderungsvollstreckung diene. Da der Vollstreckungsschuldner an der von ihm

nicht erbetenen Ãberwachung grundsÃ¤tzlich kein Interesse habe, kÃ¶nne keine Rede davon seien, die Ãberwachung stelle eine entgeltpflichtige Sonderdienstleistung der Bank fÃ¼r den Vollstreckungsschuldner dar.

Die Vorschriften des Zivilprozessrechts waren hier von der Beklagten anzuwenden. Insoweit hatte sie die gleiche Rechtsstellung wie jede andere natÃ¼rliche oder juristische Person des Privatrechts. Wenn juristische Personen des Privatrechts die Kosten der PfÃ¤ndungen aus den Gemeinkosten begleichen mÃ¼ssen, hat dies entgegen der Auffassung des KlÃ¤gers jedoch nicht zwingend zur Folge, dass dies in gleicher Weise fÃ¼r Ã¶ffentlich-rechtliche KÃ¶rperschaften wie die Beklagte gilt. Die GrundsÃ¤tze des BGH gelten nur fÃ¼r das Zivilrecht und dort speziell nur fÃ¼r das Recht der Allgemeinen GeschÃ¤ftsbedingungen, nicht hingegen fÃ¼r das Ã¶ffentlich-rechtliche GebÃ¼hrenrecht von KÃ¶rperschaften. Zu beachten ist, dass â wie der BGH selbst andeutet â auf rechtsgeschÃ¤ftlicher Grundlage auch im Zivilrecht und im Arbeitsrecht (so Hannewald in NZA 2001,19-21) abweichende Regelungen getroffen werden kÃ¶nnen. Entscheidend ist aber, dass das Verursacherprinzip â anders als im Zivilrecht â wegen der Ã¶ffentlich-rechtlichen Zwangs-mitgliedschaft der Ã¼brigen Mitglieder der Beklagten und ihrer Verpflichtung zur Aufbringung der fÃ¼r die Ã¶ffentlich-rechtliche TÃ¤tigkeit ihrer KÃ¶rperschaft erforderlichen Finanzmittel im Ã¶ffentlich-rechtlichen GebÃ¼hrenrecht BerÃ¼cksichtigung findet. Bereits ihrer Definition nach ist eine GebÃ¼hr nichts anderes als eine Gegenleistung fÃ¼r eine Ã¶ffentlich-rechtliche Leistung, die aus Anlass eines individuellen zurechenbaren Verhaltens erfolgt (vgl. BVerfG Urteil vom 19. MÃ¤rz 2003, Az: 2 BvL 10/98). GrundsÃ¤tzlich erlaubt es das Ã¶ffentlich-rechtliche GebÃ¼hrenrecht, den Veranlasser einer GebÃ¼hr in Anspruch zu nehmen (vgl. VGH Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 13. MÃ¤rz 2003, Az: 5 S 2147/02 unter Berufung etwa auf Â§ 1 LGebG BW). Dass der KlÃ¤ger hier im Ergebnis der Veranlasser der Ã¶ffentlich-rechtlichen TÃ¤tigkeit der Beklagten ist, scheint dem Senat nicht weiter zweifelhaft. Zwar hat die PfÃ¤ndungsglÃ¤ubigerin formal die TÃ¤tigkeit der Beklagten ausgelÃ¶st, wesentlichen ursÃ¤chlich ist jedoch der Umstand, dass der KlÃ¤ger trotz ZahlungsfÃ¤higkeit seinen zivilrechtlichen Verpflichtungen nicht freiwillig nachgekommen ist.

5.) Die Beklagte hat die GebÃ¼hr jedoch auf Grund eines rechtsfehlerhaften GebÃ¼hrenmaÃstabes bestimmt. Das BSG hat im Urteil vom 3. September 1987 â 6RKa 1/87 fÃ¼r eine GebÃ¼hrenerhebung im Kassenarztrecht das Kostendeckungsprinzip, das Ãquivalenzprinzip und das Prinzip der speziellen Entgeltlichkeit als maÃgebend angesehen. Nach dem Kostendeckungsprinzip darf das Beitrags- und GebÃ¼hrenaufkommen die Aufwendungen in den betreffenden Verwaltungszweigen nicht dauernd Ã¼bersteigen. Dieses Prinzip ist verletzt, wenn von vornherein ein Ãberschuss angestrebt wird und ein solcher tatsÃ¤chlich dauernd entsteht. Nach dem Ãquivalenzprinzip mÃ¼ssen die dem Abgabenpflichtigen gewÃ¤hrten Leistungen (Vorteile) und die von ihm geforderte Gegenleistung in einem angemessenen VerhÃ¤ltnis zu einander stehen. Aus dem Prinzip der speziellen Entgeltlichkeit folgt, dass in der GebÃ¼hrenbemessung keine sachfremden MaÃstÃ¤be eingehen dÃ¼rfen, die sich nicht an dem AusmaÃ der Benutzung orientieren. Hiergegen verstieÃ die erhobene GebÃ¼hr.

Vorliegend verfolgt die Beklagte mit der GebÃ¼hrenerhebung den Zweck, fÃ¼r die ihr durch die PfÃ¤ndungen entstehenden hohen Aufwendungen eine Kostendeckung zu erhalten. Ob daneben auch der Zweck verfolgt wird, Ãrzte von der Abtretung ihres Honorars abzuhalten bzw. anzuhalten, PfÃ¤ndungen des Honorars zu vermeiden, kann dahingestellt bleiben, weil es sich dabei auch um einen legitimen Lenkungszweck handeln wÃ¼rde (BVerfG Urteil vom 19. MÃ¤rz 2003 â 2 BvL 10/98). Der Senat ist sich bewusst, dass er eine Regelung nur dann fÃ¼r rechtswidrig erachten darf, wenn der Satzungsgeber die Ã¤uÃersten Grenzen seines Gestaltungsspielraum Ã¼berschritten hat, und er dabei grundsÃ¤tzlich unbeachtet lassen muss, ob der Satzungsgeber dabei im Einzelnen die zweckmÃ¤Ãigste, vernÃ¼nftigste und gerechteste LÃ¶sung gefunden hat. Dieser Grundsatz hindert den Senat nicht, hier den streitigen GebÃ¼hrenbescheid aufzuheben. Denn vorliegend ist nicht die Regelung des HVM zu beanstanden, fehlerhaft sind vielmehr die im Vorstandsbeschluss von 1985 niedergelegten ErhebungsgrundsÃ¤tze.

Zur Festlegung der HÃ¶he der PfÃ¤ndungsgebÃ¼hr durfte die Beklagte nach MaÃgabe des Â§ 18 Nr. 1 ihrer Satzung auch den Vorstand ermÃ¤chtigen. Im von der Vertreterversammlung zu beschlieÃenden HonorarverteilungsmaÃstab mÃ¼ssen nÃ¤mlich nur die fÃ¼r die Honorarverteilung und fÃ¼r Honorarbegrenzungsregelungen wesentlichen GrundsÃ¤tze geregelt werden. Dazu gehÃ¶rt die Entscheidung darÃ¼ber, ob eine VerwaltungsgebÃ¼hr fÃ¼r Abtretungen und PfÃ¤ndungen (Ã¼berhaupt) erhoben werden soll und ob sie als PauschalgebÃ¼hr auszugestalten ist oder nicht. Beides ist mit Nr. 6.2 Satz 1 und 2 HVM geschehen. Bei der Festlegung der Pauschale unter BerÃ¼cksichtigung des jeweiligen Verwaltungsaufwandes handelt es sich demgegenÃ¼ber um eine AusfÃ¼hrungsentscheidung, die zum Bereich der wesentlichen Grundsatzentscheidungen nicht gehÃ¶rt und die deshalb dem Vorstand Ã¼berlassen werden darf (vgl. dazu allgemein auch Engelhard in Hauck/Haines, SGB V â Gesetzliche Krankenversicherung â Â§ 85 Rn. 160b).

Der Vorstandsbeschluss wird bereits dem Wortlaut von Nr. 6.2 HVM (vgl. Bl.32 SG-Akte) nicht gerecht, wonach entstehende Verwaltungsmehrkosten dem Zahnarzt berechnet werden kÃ¶nnen. Um eine ganze oder teilweise (letzteres wÃ¼rde die Ausgestaltung als Ermessensvorschrift "kÃ¶nnen berechnet werden" erlauben) Kostendeckung zu erreichen, ist der Ansatz eines Prozentsatzes auf den gepfÃ¤ndeten Betrag nicht sachgerecht. Denn zwischen der HÃ¶he des gepfÃ¤ndeten Betrages und dem Arbeitsaufwand bei der Beklagten besteht kein Zusammenhang. So wird die PfÃ¤ndung eines Betrages von 20.000 EUR im Ergebnis nicht mehr und nicht weniger Arbeit machen, als die Bearbeitung einer PfÃ¤ndung von lediglich 100 EUR. Gleichwohl wird in dem einen Fall eine GebÃ¼hr von 400 EUR und im anderen Fall eine GebÃ¼hr von nur 2 EUR erhoben. Sachgerecht ist es nach Auffassung des Senates, den typischerweise oder durchschnittlich anfallenden konkreten Kostenaufwand zu ermitteln (vgl. dazu die Ermittlung des Kostenaufwandes in dem vom BVerfG mit Urteil vom 19. MÃ¤rz 2003 â 2 BvL 10/98 entschiedenen Fall). Die Beklagte darf dabei generalisierende, typisierende und pauschalierende Regelungen treffen, weil in der Regel nicht jede einzelne GebÃ¼hr nach Kosten, Wert und Vorteil einer real erbrachten Leistung genau

berechnet, sondern vielfach nur nach Wahrscheinlichkeit und Vermutungen in gewissem MaÃe vergrÃ¶bert bestimmt und pauschaliert werden kÃ¶nnen (vgl. BVerfG a.a.O. m.w.N., BSG Urteil vom 1. Februar 1995 â 6 RKa 32/94). Das ihr in Nr. 6.2 HVM eingerÃ¤umte Ermessen erlaubt es ihr weiter, die GebÃ¼hren erst ab einem bestimmten Kostenaufwand geltend zu machen.

Da die GebÃ¼hr im vorliegenden Fall auf Grund eines sachwidrigen MaÃstabs erhoben worden ist, hat die Beklagte ihr Ermessen insoweit fehlerhaft ausgeÃ¼bt. Die Belastungsanzeige vom 26. Februar 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. August 2004 erweist sich aus diesem Grund als rechtswidrig und war daher aufzuheben. Das Urteil des SG war somit im Ergebnis zu bestÃ¤tigen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 und 4 SGG in der hier noch anwendbaren, bis 2. Januar 2002 geltenden Gesetzesfassung.

Die Revision war wegen der grundsÃ¤tzlichen Bedeutung der Sache zuzulassen.

Erstellt am: 10.02.2005

Zuletzt verändert am: 21.12.2024